Amtsblatt

7. Jahrgang **Ausgabetag 22.04.2014** **Nummer: 14**
NACHTRAG

Inhaltsverzeichnis **Seite/n**

34. Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über das Wahlrecht gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) 98-99

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über das Wahlrecht gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Am 25. Mai 2014 finden die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, die Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth und die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth statt.

Gemäß § 7 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist für die **Wahl des Kreistages und des Stadtrates** wahlberechtigt, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat.

Nach § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist für die **Wahl des Integrationsrates** wahlberechtigt, wer am Wahltag

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetztes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. 08.2013, erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Hürth ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02. 2008, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2013, nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- die Asylbewerber sind.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl (20.04.2014) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind. Personen, die nach den oben aufgeführten Nummern 3 und 4 **für den Integrationsrat** wahlberechtigt sind, müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis für den Integrationsrat eintragen lassen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die gem. § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (09.05.2014) zu stellen.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Wahlamt, 50354 Hürth, Tel.: 02233/53-111 erhältlich.

Hürth, 19.04.2014
In Vertretung

gez.
Dr. Dirk Holger Ahrens-Salzsieder
Erster Beigeordneter und Kämmerer